

Der Stichtag naht!

Wer gewerbsmäßig in der EU Transporte mit Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht durchführt, benötigt künftig die Schlüsselzahl „95“ im Führerschein. Voraussetzung dafür ist die 35-stündige Weiterbildung nach dem BKRFGQ – die bis zu bestimmten Stichtagen nachzuweisen ist!



Gerhard Grüning

Jetzt heißt es 35 Stunden die Schulbank drücken

Die Zeit wird knapp! Trotzdem verdrängen offenbar viele Fahrer und Betriebe, dass sie die Forderungen des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes – kurz BKRFGQ – nach Weiterbildung umsetzen müssen. Das könnte noch ein böses Erwachen geben. Einem riesigen Kontingent an Fahrern ohne Weiterbildung stehen zum Stichtag – vor allem an Samstagen – (über)volle Kurse bei den Anbietern gegenüber!

Schlüsselzahl „95“

Grundsätzlich gilt: Wer künftig innerhalb der EU ein Fahr-

zeug über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht im gewerblichen Einsatz bewegen will, benötigt den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein (Ausnahmen haben wir im ersten Teil, in der VR 24/12, dargestellt). Um die Schlüsselzahl „95“ eingetragen zu bekommen, müssen bei der Verlängerung des Führerscheins Bescheinigungen über eine sogenannte Weiterbildung nach BKRFGQ vorgelegt werden – allgemein auch als „Module“ bekannt. Als Fristen für den Eintrag der nötigen Schlüsselnummer

hat der Gesetzgeber folgende Termine festgelegt (s. auch Grafik S. 43): Inhaber der Führerscheine C1, C1E, C oder CE, deren Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erworben wurde, benötigen ab 10. September 2014 einen Nachweis der Weiterbildung. Wer einen Führerschein mit Ablaufdatum zwischen 10. September 2014 und 10. September 2016 besitzt, benötigt die erste Weiterbildung abweichend vom genannten Stichtag bis zum Ablaufdatum seines Führerscheins – spätestens aber zum 10. September 2016! Für Inhaber der vergleichbaren Führerscheine der Klasse D gelten jeweils um ein Jahr frühere Termine. Die Weiterbildungen beinhalten die Themenbereiche Ladungssicherung, wirtschaftlich fahren, Sicherheitstechnik/Fahrsicherheit, Schaltstelle Fahrer, Gesundheit, Vorschriften für den Güterkraftverkehr sowie Sozialvorschriften. Jeder Fahrer muss eine Weiterbildung von 35 Stunden, aufgeteilt in fünf Einheiten à sieben Stunden, nachweisen.

Die Nachweise werden von den entsprechend autorisierten Weiterbildungsunternehmen ausgestellt. Die zeitliche Ausgestaltung bleibt dem Fahrer überlassen. Wichtig ist nur, dass jeweils fünf Module bis zum Zeitpunkt der nächsten Führerscheinverlängerung vorliegen. Wer übrigens Klasse C und Klasse D besitzt, benötigt insgesamt nur fünf Module (und kann auch Module aus dem Bereich Personbeförderung belegen).

Der Eintrag erfolgt durch die Führerscheinstelle

Die Weiterbildung wird von der Fahrerlaubnisbehörde bei der Verlängerung durch die Schlüsselzahl „95“ im Führerschein dokumentiert. Mit Ausstellung des neuen Führerscheins gilt erneut eine Fünf-Jahres-Frist, in der wieder eine 35-stündige Weiterbildung erfolgen muss. Für Fahrer, die zwischenzeitlich einer anderen Tätigkeit nachgegangen sind, ist der Eintrag der Schlüsselzahl „95“ auch nach den genannten Stichtagen möglich: Voraussetzung: Sie müssen schon vor dem 10. September 2009

FALLBEISPIELE WEITERBILDUNG UND AUSBILDUNGSPFLICHT

- » Fred Streit hat seine Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erworben. Das Ende der Gültigkeitsdauer für seine Fahrerlaubnis liegt nach dem 9. September 2016 (Eintrag in Spalte 11 der Fahrerlaubnis), da er erst nach diesem Zeitpunkt 50 Jahre alt wird. Um den Führerschein auch ab dem 10. September 2014 gewerblich nutzen zu können, muss Fred Streit bis zum 10. September 2014 die Teilnahme an der ersten Weiterbildung nachweisen und dies durch Eintrag der Schlüsselnummer 95 im Führerschein dokumentieren können.
- » Frauke Schneider beendet ihre Ausbildung zur Berufskraftfahrerin am 17. Juli 2013 erfolgreich. Die Fahrerlaubnis hat sie im Rahmen der Ausbildung erworben. Sie muss den Erwerb der Grundqualifikation nicht nachweisen, aber beim Führen eines entsprechenden Fahrzeuges die Kopie ihres Ausbildungsvertrages mitführen. Mit Bestehen der Abschlussprüfung hat sie auch die „Grundqualifikation“ erworben. Sie muss insofern keine zusätzliche Prüfung mehr machen. Die Teilnahme an einer ersten Weiterbildung muss sie spätestens bis zum 16. Juli 2018 dokumentieren.
- » Robert Lutz wurde am 12. März 2011 50 Jahre alt und hat zu diesem Stichtag den Führerschein verlängern lassen. Die nächste Verlängerung steht für den 11. März 2016 an. Spätestens dann muss die Weiterbildung nachgewiesen werden.
- » Karin Bals hat 2002 ihren Führerschein gemacht und somit eine fünfjährige Gültigkeit der Fahrerlaubnis. Ihre nächste Verlängerung steht für den 21. Juni 2017 an – bei der aktuellen Verlängerung hat sie sich die „95“ nicht eintragen lassen. Frau Bals muss bis 10. September 2014 die „95“ haben, wenn sie nach dem Termin noch gewerblich fahren will.
- » ACHTUNG: Zur Eintragung der „95“ sollten Sie mindestens sechs Wochen Bearbeitungszeit bei der Fahrerlaubnisbehörde einkalkulieren!

im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis gewesen sein – und benötigen dann zwar keine Grundqualifikation, aber die Weiterbildung. Wer bei der Verlängerung nach Ablauf des Stichtages Probleme hat, sollte sich schnellstens an seine zuständige Behörde wenden.

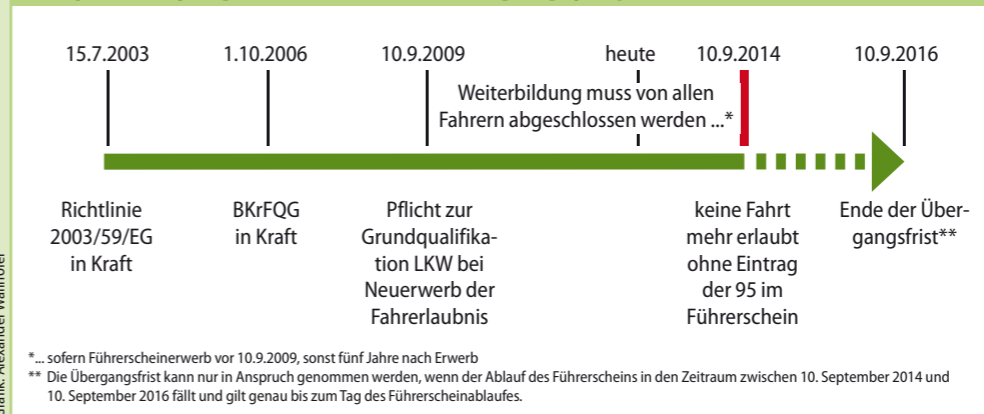
„95“ im Ausland

Generell hat die EU-Kommission zwar darauf hingewiesen, dass die Übergangsfristen der einzelnen Mitglieds-

staaten anerkannt werden müssen. Mehrsprachige Ausnahmegenehmigungen lassen sich unter anderem auf der BAG-Website (www.bag.bund.de) downloaden. Wie Fahrer berichten, die oft in Frankreich oder Spanien, teilweise auch in den Benelux-Staaten fahren, kommt es dort in Kontrollen immer wieder zu Schwierigkeiten, weil deutsche Fahrer die Schlüsselzahl „95“ noch nicht eingetragen haben. Die Kontrollorgane verweigern die Weiter-

fahrt, weil die Aus- und Weiterbildung in diesen Ländern längst umgesetzt ist und heimische Fahrer schon lange die „95“ eingetragen haben. Wer also regelmäßig in diese Staaten fährt – wie man hört gibt es aktuell sogar schon Schwierigkeiten in einigen osteuropäischen Ländern bei fehlender „95“ – sollte also entgegen geltender Fristen so schnell wie möglich die Module machen und die nötige Schlüsselzahl in seinen Führerschein eintragen lassen.

FRISTEN FÜR DIE FAHRERWEITERBILDUNG



Grafik: Alexander Weillhöfer

Impressum EU-BKF-NEWS ist eine Information der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.eu-bkf.de, E-Mail: info@eu-bkf.de, Ralf Vennefrohne (verantwortlich)

Alles aus einer Hand!

Infoportal

Kompetent informiert zum BKRFGQ: eu-bkf.de



Medien

Für Trainer und Teilnehmer



PC PROFESSIONAL®

Seminarfinder

Aus- und Weiterbildungskurse professionell vermarkten



VogelCheck

Online lernen für die beschleunigte Grundqualifikation

